

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu liegende Wahrung verstandigen sich die Nachbarstaaten.

#### Art. 58.

##### Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewahre durch die Erklrung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Verschadigungs- und Verlustfallen wird die Entschadigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwehrbare Natur-Ereignisse herbeigefuhrten Schadens. Auch wird bei Sendungen, fur welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewahr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzen fur jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Verschadigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

#### Art. 59.

##### Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehoren, so wird fur jedes einzelne Stuck der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbststandig berechnet.

#### Art. 60.

Adressbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht uberschreiten. Fur schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

#### Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollstandig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

#### Art. 62.

Erhebungen an Schenk- und sonstigen Nebengebahren, sollen da, wo sie bestehen, uber die dermaligen Satze nicht erhoht, neue dergleichen nicht eingefuhrt, und die Satze in der nachsten Post-Conferenz (Art. 68.) festgesetzt werden.

#### Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarif-Bestimmungen fur die Trans-portstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.